

Standeskommissionsbeschluss über die kantonale Versicherungskasse (Vorsorgereglement)

vom 16. Dezember 2008

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 8 der Verordnung über die Versicherungskasse (VKV) vom 1. Dezember 1969,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Name und Zweck

¹Die **Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden** (nachfolgend Versicherungskasse) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Appenzell. Die Versicherungskasse bezweckt die Versicherung ihrer Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Zweck

²Rechte und Pflichten der durch die Versicherungskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Vorsorgereglement (nachfolgend Reglement).

Rechte und Pflichten

³Die Versicherungskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.

Aufbau

Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor Alter 23 abdeckt.

Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 23 und setzt sich zusammen:

- a) aus einer durch die Versicherungskasse geführten Spareinrichtung;
- b) aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.

⁴Die Versicherungskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge als umhüllende Kasse teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Versicherungskasse untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Registrierung
gemäss BVG

⁵Die Versicherungskasse kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer in der Schweiz der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückerdecken.

Rückdeckung

Art. 2

Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter
Personenkreis,
Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für

- a) die Mitarbeiter* der kantonalen Verwaltung;
- b) die Lehrer sowie die übrigen Mitarbeiter der öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten des Kantons;
- c) die Mitarbeiter der Kantonalbank;
- d) die Mitarbeiter von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons.

Aufgrund vertraglicher Abmachungen können der Kasse beitreten:

- e) die Mitarbeiter von Institutionen mit Domizil im Kanton, die eine Aufgabe erfüllen, welche bei deren Fehlen von der öffentlichen Hand übernommen würde;
- f) Behördenmitglieder des Kantons oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer, die aufgrund des BVG der Versicherungspflicht unterstehen, bei der Versicherungskasse zu versichern.

Ausschluss-
bedingungen

²Nicht in die Versicherungskasse aufgenommen werden:

- a) Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;
- c) Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- d) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e) Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente unterschreitet. Die Eintrittsschwelle wird für teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst;
- f) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
- g) Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Versicherungskasse beantragen.

Unterschreitung
Eintrittsschwelle

³Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Versicherungskasse führt das Sparkapital sowie allfällige Sonder-Sparkapitalien gemäss

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 8 längstens während zwei Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung seiner Austrittsleistung gemäss Art. 22. Im Vorsorgefall werden das Sparkapital sowie die Sonder-Sparkapitalien ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.

⁴Die Versicherungskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitglieder der Standeskommission. Weitere Ausnahmen sind von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festzulegen. Die freiwillige Versicherung setzt das Einverständnis des Arbeitgebers voraus.

Freiwillige
Versicherung

⁵Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbezahlten Urlaubs von mindestens vier und maximal zwölf Monaten bleibt die Risikoversicherung für Invalidität und Tod unverändert in Kraft, falls die gesamten Zusatzbeiträge von 3% während der Dauer des Urlaubs von der versicherten Person ungeschmälert geleistet werden. Fallen dagegen die Zusatzbeiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Falls während der Dauer des unbezahlten Urlaubs zusätzlich sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgebersparbeiträge ungeschmälert geleistet werden, werden die Sparbeiträge vollumfänglich gutgeschrieben. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3 (vgl. Eintrittsschwelle). Der versicherte Lohn entspricht während der ganzen Zeit des unbezahlten Urlaubs dem versicherten Lohn gemäss Art. 6 vor dem unbezahlten Urlaub.

Unbezahlter
Urlaub

Art. 3

Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

¹Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben eine Gesundheitserklärung abzugeben. Aufgrund dieser Angaben kann die Versicherungskasse verlangen, dass sich die Arbeitnehmer auf Kosten der Versicherungskasse einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Versicherungskasse unterziehen und dass zuhanden der Versicherungskasse ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.

Gesundheits-
prüfung

²Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Versicherungskasse auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre - ab Eintritt in die Versicherungskasse gerechnet - dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Versicherungskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.

Vorbehalt

³Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

Bestehende
Vorbehalte

Bestehende Leiden	⁴ Tritt ein Vorsorgefall vor der Gesundheitsprüfung ein, ist die Versicherungskasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit	⁵ Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Versicherungskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 4

Alter, Rücktrittsalter

Alter	¹ Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Rücktrittsalter	² Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist ab Alter 58 möglich, unter Vorbehalt anderslautender personalrechtlicher Bestimmungen oder vertraglicher Abmachungen für ein höheres Alter.
Rücktrittsalter Risikoleistungen	³ Für die Berechnung der Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfall gilt als massgebendes Rücktrittsalter der Monatserste nach Vollendung des 65. Altersjahrs.

Art. 5

Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
Ende	² Die Versicherungspflicht endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Aus-tretenden sind in Art. 21 bis Art. 24 geregelt.
Aufnahme	³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahrs.
Nachdeckung	⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6

Versicherter Jahreslohn

- ¹Der massgebende Jahreslohn entspricht dem am 1. Januar oder bei der Aufnahme in die Versicherungskasse voraussichtlichen AHV-pflichtigen Verdienst, wobei Lohnbestandteile, die nicht regelmässig anfallen, weggelassen werden. Dauert das Arbeitsverhältnis mehr als drei, aber weniger als zwölf Monate, so gilt als Jahreslohn der Lohn, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Jahreslohn
- ²Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel des Jahreslohns, im Maximum dem Koordinationsbetrag gemäss BVG (vgl. Anhang 5). Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag. Koordinationsbetrag
- ³Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt. Versicherter Jahreslohn
- ⁴Der versicherte Jahreslohn ist auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt (vgl. Anhang 5). Maximum
- ⁵Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet. Unterjähriger Eintritt
- ⁶Bei Lohnänderungen wird der Jahreslohn gemäss Abs. 1 jeweils monatlich angepasst. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden. Lohnanpassungen
- ⁷Wird eine versicherte Person im Sinne von Art. 14 für teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge in der Regel nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind. Bestehende Leiden

B. Finanzierung

Art. 7

Beiträge

- ¹Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Versicherungskasse. Beginn Beitragspflicht
- ²Die Beitragspflicht endet: Ende Beitragspflicht
- mit dem Austritt aus der Versicherungskasse;
 - mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen;
 - am Ende des Todesmonats;
 - mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat;

	spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters.
Gesamtbeitrag	³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen: a) Sparbeitrag; b) Zusatzbeitrag.
Sparbeitrag	⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet (vgl. Anhang 1).
Zusatzbeitrag	⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung: a) des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos; b) der Beiträge an den Sicherheitsfonds; c) der Verwaltungs- und der übrigen Kosten. Die Zusatzbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 22.
Beitragshöhe	⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt. Für angebrochene Monate von weniger als 16 Tagen werden keine, bei 16 oder mehr Tagen die vollen Beiträge erhoben.
Lohnabzüge	⁷ Der Arbeitgeber schuldet der Versicherungskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind am Tage der Lohnzahlung fällig. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Versicherungskasse einen angemessenen Verzugszins.
Beitragsbefreiung	⁸ Die Beiträge werden ab Auszahlungsdatum der Rente der eidgenössischen IV aus der Versicherungskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 geleistet.

Art. 8

Sparkapital und Sonder-Sparkapitalien

Sparkapital	¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geäufnet. Dem Sparkapital werden gutgeschrieben: a) die Sparbeiträge; b) die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen; c) die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung; d) Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung; e) Einkaufssummen; f) die Zinsen. Dem Sparkonto werden belastet: a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung; b) Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
Persönliches Sparkapital	² Dem persönlichen Sparkapital werden gutgeschrieben: a) die persönlichen Sparbeiträge; b) die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen; c) die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (anteilmässig);

- d) Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- e) Einkaufssummen in die Maximalleistungen;
- f) die Zinsen (anteilmässig).

Dem persönlichen Sparkapital werden belastet:

- a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (anteilmässig);
- b) Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung (anteilmässig).

³Dem Sonder-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" werden gutgeschrieben:

- a) Einkaufssummen zum Einkauf in die vorzeitige Pensionierung;
- b) die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (anteilmässig);
- c) die Zinsen (anteilmässig).

Sonder-Spar-
konto "Einkauf
vorzeitige Pensi-
onierung"

Dem Sonder-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" werden belastet:

- a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (anteilmässig);
- b) Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung (anteilmässig).

⁴Dem Sonder-Sparkonto "Einkauf Ersatzrente" werden gutgeschrieben:

- a) Einkaufssummen zur Vorfinanzierung der Ersatzrente;
- b) die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (anteilmässig);
- c) die Zinsen (anteilmässig).

Sonder-Spar-
konto "Einkauf
Ersatzrente"

Dem Sonder-Sparkonto "Einkauf Ersatzrente" werden belastet:

- a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (anteilmässig);
- b) Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung (anteilmässig).

⁵Das Alterskapital entspricht dem Sparkapital inkl. Sonder-Sparkapital "Einkauf vorzeitige Pensionierung" bei Erreichen des Rücktrittsalters.

Alterskapital

⁶Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.

Höhe Spar-
beiträge

⁷Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt. Dabei wird eine allfällige Überschussbeteiligung aus einem Versicherungsvertrag berücksichtigt. Die Verwaltungskommission legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle) des laufenden Geschäftsjahres fest.

Zinssatz

⁸Der Zins wird auf dem Stand des Sparkapitals und der Sonder-Sparkapitalien am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs dem Sparkapital bzw. den Sonder-Sparkapitalien gutgeschrieben.

Verzinsung

⁹Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Versicherungskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Pro rata -
Verzinsung

¹⁰Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin aufgrund des zuletzt versicherten Jahreslohns dem Sparkapital bis zum Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss

Sparkapital bei
Invalidität

Art. 14 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktive versicherte Person geführt.

Art. 9

Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

- | | |
|---|--|
| Eintrittsleistung | ¹ Sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen inkl. Leistungen aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice sind als Eintrittsleistung in die Versicherungskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem persönlichen Sparkapital gutgeschrieben. Die Versicherungskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen. |
| Einkauf | ² Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet. |
| Einkauf in Maximalleistungen | ³ Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann - unter Beachtung von Abs. 6 sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 - vor Eintritt eines Vorsorgefalls zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden. Der Mindestbetrag bei einem Einkauf beträgt 1/5 der maximalen AHV-Altersrente. |
| Einkauf in vorzeitige Pensionierung | ⁴ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 3 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 3 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen. |
| Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung | ⁵ Sobald die auf die modellmässige Höhe beschränkte und anschliessend um den sich aus dem Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebenden Wert erhöhte Altersrente mehr als 105% der im reglementarischen Rücktrittsalter modellmässig berechneten Rente gemäss Anhang 2 beträgt, treten folgende Massnahmen in Kraft: <ul style="list-style-type: none"> a) der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 7 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 39 Abs. 4 lit. a; b) der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt; c) sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst. |
| Einkauf in AHV-Ersatzrente | ⁶ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine AHV-Ersatzrente oder Teile davon gemäss der Tabelle im Anhang 4 vorzufinanzieren. Die AHV-Ersatzrente wird ab dem für die Vorfinanzierung massgebenden Rücktrittsalter ausbezahlt, auch wenn die versicherte Person über dieses Rücktrittsalter hinaus weiterarbeitet. |

- ⁷Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären. Steuerliche Abzugsfähigkeit
- ⁸Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Einschränkungen
- Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.
- ⁹Für Arbeitnehmer, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach erstmaligem Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen. Zuzüger aus dem Ausland
- ¹⁰Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen. Arbeitgeberbeteiligung

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

- ¹Mit Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. Anspruch
- ²Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital unter Anrechnung eines allfälligen Sonder-Sparkapitals "Einkauf vorzeitige Pensionierung" durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 5. Höhe
- ³Die vorzeitige Pensionierung ist ab sieben Jahren vor Erreichen des Rücktrittsalters möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende personalrechtliche Bestimmungen oder vertragliche Abmachungen für weniger als sieben Jahre. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Versicherungskasse. Vorzeitige Pensionierung
- ⁴Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 5 multiplizierten Sparkapital unter Anrechnung eines allfälligen Sonder-Sparkapitals "Einkauf vorzeitige Pensionierung" im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung. Kürzung der Altersrente
- ⁵Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann sich eine versicherte Person ab Alter 58 teilweise pensionieren lassen. Die erstmalige Reduktion des Arbeitspensums muss mindestens 30% eines vollen Arbeitspensums betragen. Eine Teilpensionierung kann höchstens in zwei Schritten erfolgen. Der Beschäftigungsgrad und der Teilpensionierung

Pensionierungsgrad dürfen zusammen nicht mehr als 100% ergeben. Zur Bestimmung des Pensionierungsgrads wird der Beschäftigungsgrad vor der erstmaligen Teilpensionierung rechnerisch auf 100% gesetzt.

Aufgeschobene Pensionierung	⁶ Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 25% eines vollen Arbeitspensums, kann sie die fälligen Rentenraten ganz oder teilweise bar beziehen. Die nicht bezogenen Rentenraten werden in der Versicherungskasse auf ihrem Sparkonto verzinslich zurückgestellt und bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens im Alter 70, in einem Betrag ausbezahlt.
Invalidität und Pensionierung	⁷ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Aufschub	⁸ Im Todesfall bei Aufschub der Pensionierung wird mit den nicht bezogenen Altersrenten wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 20 verfahren.
Bedingungen Aufschub	⁹ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.

Art. 11

Alterskapital

Kapitalbezug Sparkapital	¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente 50% des BVG-Altersguthabens und 100% des überobligatorischen Sparkapitals inkl. eines allfälligen Sonder-Sparkapitals "Einkauf vorzeitige Pensionierung" als Alterskapital bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Versicherungskasse abgegolten.
Schriftliche Erklärung	² Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 6) muss spätestens sechs Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens sechs Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.
Zustimmung des Ehegatten	³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Restriktionen	⁴ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit schriftlich angemeldet hat.

Art. 12

AHV-Ersatzrente

- ¹Auf Gesuch hin wird dem Bezüger einer Altersrente, der noch keinen Anspruch auf eine AHV-Altersrente hat, eine AHV-Ersatzrente gewährt. Die AHV-Ersatzrente wird als Zusatzrente zur Altersrente ausbezahlt. Anspruch
- ²Die AHV-Ersatzrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des Rücktrittsalters, dem Beginn der Zahlung einer Rente durch die AHV/IV oder wenn die versicherte Person stirbt. Beginn / Ende
- ³Die Höhe der AHV-Ersatzrente entspricht höchstens dem Koordinationsbetrag und wird für die ganze Bezugsdauer beim Altersrücktritt festgelegt. Höhe
- ⁴Sofern die versicherte Person die AHV-Ersatzrente nicht gemäss Anhang 4 vorfinanziert, werden die bezogenen AHV-Ersatzrenten durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente kompensiert. Die Altersrente wird um jenen Betrag reduziert, welcher sich aus der Multiplikation des im ordentlichen Pensionierungsalters gemäss AHVG massgebenden Umwandlungssatzes der Versicherungskasse mit den gesamthaft bezogenen AHV-Ersatzrenten ergibt. Dadurch werden auch die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt. Finanzierung
- ⁵Die AHV-Ersatzrente wird unabhängig von einer allenfalls durch den Arbeitgeber finanzierten Überbrückungsrente ausbezahlt. Auszahlung

Art. 13

Alterskinderrente

- ¹Anspruch auf Alterskinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte. Anspruch
- ²Die Alterskinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet. Beginn / Ende
- ³Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente. Höhe

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 14

Invalidenrente

- ¹Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, und vor Vollendung des Rücktrittsalters, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Versicherungskasse versichert waren. Anspruch

Invaliditätsgrad	² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Verwaltungskommission vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Versicherungskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
Rentenabstufung	³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
Beginn	⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV, frühestens aber ab Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen von mindestens 80% des entgangenen Jahreslohns aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat. Enden die volle Lohnfortzahlung oder die Krankentaggeldzahlungen vor Einsetzen der IV-Rente, so gewährt die Versicherungskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab diesem Zeitpunkt.
Ende	⁵ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod, ausgerichtet.
Höhe	⁶ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60 % des versicherten Jahreslohns.
Geburts- geborenen	⁷ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Versicherungskasse infolge eines Geburtsgeborenen oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

Art. 15

Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. ausbezahlten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 14 Abs. 3.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 16

Ehegattenrente

- ¹Der überlebende Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: Anspruch
- a) entweder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen;
 - b) oder er ist zu zwei Dritteln invalid oder wird es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten;
 - c) oder er hat das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.
- ²Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten. Abfindung
- ³Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt am Ende des Todesmonats des Bezügers der Ehegattenrente. Beginn / Ende
- ⁴Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter 36% des versicherten Jahreslohns bzw. 60% der versicherten oder laufenden Invalidenrente, maximal aber 80% der anwartschaftlichen Altersrente. Beim Tod der versicherten Person nach dem Rücktrittsalter beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente. Höhe
- ⁵Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig. Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente
- ⁶Die Ehegattenrente kann bis zu 50% in Kapitalform bezogen werden. Der zugrunde liegende Kapitalwert entspricht dem versicherungstechnischen Barwert, höchstens aber dem 15-fachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente. Der hinterbliebene Ehegatte hat das entsprechende Gesuch innerhalb von sechs Monaten seit Anspruchsbeginn an die Kassenverwaltung zu richten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Im Umfang des Kapitalbezugs sind alle reglementarischen Ansprüche - mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten - abgegolten. Kapitalisierung der Ehegattenrente
- ⁷Ist der überlebende Ehegatte um mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende volle Jahr um je 2% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Rentenkürzungen
- Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rücktrittsalter, wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt:
- a) Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 15%;

- b) Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 30%;
- c) Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 45%;
- d) Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 60%.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, besteht ein Anspruch auf 40% der Ehegattenrente.

Mindestleistungen

⁸Die Höhe der Ehegattenrente entspricht - vor Anrechnung eines Kapitalbezugs gemäss Abs. 6 - mindestens den Mindestleistungen gemäss BVG.

Wiederverheiratung

⁹Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Geburtsgebrechen

¹⁰Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Versicherungskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

Art. 17

Lebenspartnerrente

Anspruch

¹Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente (auf Art. 16 Abs. 2 nicht anwendbar) hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern zusätzlich:

- a) die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet ist und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff. ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten;
- b) der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung eine Lebensgemeinschaft geführt hat;
- c) der Lebenspartner bis zum Tod der versicherten Person von dieser massgeblich unterstützt wurde;
- d) die versicherte und die begünstigte Person weder verwandt sind noch in einem Stiefkindverhältnis zueinander stehen.

Voraussetzungen

²Die versicherte Person hat der Versicherungskasse vor Eintritt eines Vorsorgefalls den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitzuteilen (vgl. Anhang 8).

Die begünstigte Person hat bis spätestens sechs Monate nach dem Tod die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Kassenverwaltung prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Tod als Rentenbezüger

³Im Todesfall eines Rentenbezügers besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

- ⁴Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit einer neuen Lebenspartnerschaft (bzw. nach fünf Jahren ununterbrochener Lebensgemeinschaft, vgl. Abs. 1 lit. b) oder mit dem Tod des Rentenbezügers. Ende
- ⁵Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 16 angerechnet. Anrechnung Jahre

Art. 18

Rente an den geschiedenen Ehegatten

- ¹Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG, sofern: Anspruch
- a) ihm im Scheidungsurteil eine Unterhaltsrente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde;
 - b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
 - c) er entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.
- ²Sind nur die beiden ersten Voraussetzungen erfüllt, hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Abfindung
- ³Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Wurde die Unterhaltsrente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Versicherungskasse ebenfalls nur während dieser Frist. Kürzung

Art. 19

Waisenrente

- ¹Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Anspruch
- ²Der Anspruch beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen. Beginn / Ende
- ³Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt: Sonderfälle
- a) an Kinder, die in Ausbildung stehen;
 - b) an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs zu mindestens zwei Dritteln invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 14 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet die Verwaltungskommission über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.

Höhe ⁴Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

Art. 20
Todesfallkapital

Anspruch ¹Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Altersrente oder als Bezüger einer Invalidenrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Begünstigungs-
ordnung ²Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a) der Ehegatte oder der gemäss Anhang 8 gemeldete Lebenspartner oder die unterstützungsberechtigten Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person; bei deren Fehlen
- b) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihm in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziff. b fallen; bei deren Fehlen
- d) die Eltern und Geschwister.

Erklärung ³Die versicherte Person kann zuhanden der Versicherungskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Fehlen einer
Erklärung ⁴Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Höhe ⁵Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen von Abs. 2 lit. a - c dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, bei der Personengruppe gemäss Abs. 2 lit. d dem halben Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.

Die Sonder-Sparkapitalien werden bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Im Todesfall während des Bezugs der AHV-Ersatzrente werden die nicht bezogenen Rentenraten ebenfalls als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt, sofern die AHV-Ersatzrente gemäss Anhang 4 vorfinanziert wurde.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 21

Fälligkeit der Austrittsleistung

¹Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tages, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Versicherungskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig. Fälligkeit

²Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Versicherungskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Versicherungskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 5). Verzugszins

³Tritt die versicherte Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Rücktrittsalter aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 10, es sei denn, die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung könne auf eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder die versicherte Person sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet. Vorrang der Altersleistungen

Art. 22

Höhe der Austrittsleistung

¹Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt. Berechnungsarten

²Sparkapital gemäss Art. 15 FZG: Sparkapital
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital inklusive allfälliger Sonder-Sparkapitalien.

³Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG: Mindestbetrag

Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- a) eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;
- b) den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 5). Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 4.

BVG-Altersguthaben	⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
Einkäufe des Arbeitgebers	⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeber-Beitragsreserve.

Art. 23

Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung	¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
Freizügigkeitskonto/-police	² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Versicherungskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten: a) Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; b) Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Mitteilungspflicht	³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.
Barauszahlung	⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn: a) sie die Schweiz endgültig verlässt; b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; c) die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person. Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
Unterschrift Ehegatte	⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 24

Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

¹Muss die Versicherungskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten. Nachhaftung

²Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt. Kürzung

G. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 25

Ehescheidung

¹Wird bei Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung von einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, wird das Sparkapital entsprechend reduziert. Übertragung

²Die Sonder-Sparkapitalien werden zuerst gekürzt. Das übrige Sparkapital wie auch das BVG-Altersguthaben werden dann im Verhältnis des bezogenen Kapitals zum Sparkapital vor Bezug gekürzt. Das Verhältnis des persönlichen Sparkapitals zum Sparkapital wird durch die Überweisung nicht verändert. Reduktionsmethode / Kürzung des Sparkapitals

³Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Wiedereinkauf

⁴Wird einer versicherten Person gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Verwendung

Art. 26

Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹Eine aktive versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs einen Betrag (mindestens Fr. 20'000.--) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden. Vorbezug oder Verpfändung

²Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Höhe

Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Versicherungskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Versicherungskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Freiwillige Rückzahlung	⁵ Die aktive versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens Fr. 20'000.--) zurückbezahlen.
Rückzahlungspflicht	⁶ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person mindestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.
Prioritäten	⁷ Wird die Liquidität der Versicherungskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Versicherungskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Kassenverwaltung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
Unterdeckung	⁸ Die Versicherungskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
Gebühren	⁹ Die Versicherungskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.
Auswirkungen	¹⁰ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Versicherungskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
Kürzung des Sparkapitals / Reduktionsmethode	¹¹ Die Sonder-Sparkapitalien werden zuerst gekürzt. Das übrige Sparkapital wie auch das BVG-Altersguthaben werden dann im Verhältnis des bezogenen Kapitals zum Sparkapital vor Bezug gekürzt. Das Verhältnis des persönlichen Sparkapitals zum Sparkapital wird durch die Überweisung nicht verändert.

H. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 27

Koordination der Vorsorgeleistungen

¹Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

Leistungskürzungen

- a) der AHV/IV;
- b) der obligatorischen Unfallversicherung(en), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- c) der Militärversicherung;
- d) in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- e) einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- f) anderer Vorsorgeeinrichtungen;
- g) von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf dem Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrags erfolgt bei Revisionen der IV.

Altersleistungen werden in gleicher Weise koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden.

²Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Ebenso werden allfällige Sonder-Sparkapitalien nicht angerechnet.

Anrechnung

³Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Fehlerhaftes Verhalten

⁴Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Versicherungskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Massgebender Zeitpunkt

Abtretungspflicht	⁵ Die versicherte Person, welche Ansprüche auf Leistungen der Versicherungskasse besitzt, tritt dieser ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungen der Versicherungskasse ab. In diesem Umfang steht der Versicherungskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Weigern sich die versicherte Person oder deren Hinterlassene, ihre Haftpflichtansprüche an die Versicherungskasse abzutreten, kann diese ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.
Subrogation	⁶ Die Versicherungskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Zusätzliche Kürzungen	⁷ Die Versicherungskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Versicherungskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.
Vorleistungspflicht	⁸ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Versicherungskasse auf die Mindestleistungen gemäss BVG.
Rückforderungsansprüche	⁹ Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahrs, nachdem die berechtigte Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Härtefälle	¹⁰ In Härtefällen kann die Verwaltungskommission eine Rentenkürzung mildern oder aufheben. Die Versicherungskasse kann den Anspruchsberechtigten bei Härtefällen bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Diese werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.

Art. 28

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 26.
Verrechnung	² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Versicherungskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementari-

sche Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 29

Teuerungsanpassung der laufenden Renten

¹Die Versicherungskasse kann die laufenden Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, jeweils per 1. Januar der Teuerung anpassen. Diese Anpassung darf das finanzielle Gleichgewicht der Versicherungskasse nicht gefährden. Kann die Versicherungskasse aufgrund der finanziellen Möglichkeiten keine neuen Renten-anpassungen mehr vornehmen, insbesondere dann, wenn die Wertschwankungsreserve noch nicht auf ihrer Zielgrösse geäufnet ist, kann die Standeskommission nach Anhörung der angeschlossenen Arbeitgeber Teuerungsanpassungen zulasten der Arbeitgeber bewilligen.

Freiwillige Renten-anpassungen

²Die Minimalleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der Mindestleistungen gemäss BVG über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt die Verwaltungskommission nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen.

Obligatorische Renten

³Die Versicherungskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Jahresrechnung

Art. 30

Härtefälle und Ermessensleistungen

¹Die Versicherungskasse kann für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen über die reglementarischen Leistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Über überreglementarische Leistungen entscheidet die Verwaltungskommission.

Härtefälle

Art. 31

Gemeinsame Bestimmungen

¹Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als Mindestleistungen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.

Mindestleistungen

²Sofern sich die Versicherungskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzö-

Zahlungsbeginn und Vorschuss

gert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Versicherungskasse Vorschusszahlungen leisten.

Auszahlungsmodus	³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Versicherungskasse gemeldete schweizerische oder europäische (nur EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto überwiesen. Kapitalzahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlbar, frühestens jedoch wenn einwandfrei feststeht, wer anspruchsberechtigt ist.
Erlöschen Rentenberechtigung	⁴ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁵ Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.
Verjährung	⁶ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Versicherungskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Art. 129 - 142 OR sind anwendbar.
Erfüllungsort	⁷ Die Versicherungskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz der Versicherungskasse.

Art. 32

Haftungsbegrenzung

Haftungsbegrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Versicherungskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital und Sonder-Sparkapitalien nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Versicherungskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 33

Liquidation

Anspruch	¹ Bei einer Liquidation der Versicherungskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzung und Verfahren	² Die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation werden in einem separaten Reglement festgehalten.

I. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 34

Verwaltungskommission

- | | |
|---|-----------------------|
| ¹ Organe der Versicherungskasse sind die Verwaltungskommission, die Kassenverwaltung und die Kontrollstelle. | Organe |
| ² Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Versicherungskasse. Sie besteht aus sechs Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Standeskommission gewählt. Drei Mitglieder werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. | Zusammensetzung |
| ³ Die Verwaltungskommission leitet die Versicherungskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen des Vorsorgereglements, den weiteren Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Sie kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Die Verwaltungskommission bezeichnet die Kassenverwaltung und bildet die erforderlichen Kommissionen. | Aufgaben |
| ⁴ Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen. | Arbeitgebervertreter |
| ⁵ Die Arbeitnehmervertreter werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Alle versicherten Personen haben das Recht, mögliche Kandidaten vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter werden in einem Wahlverfahren gewählt. | Arbeitnehmervertreter |
| ⁶ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Verwaltungskommission vertritt die Versicherungskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Versicherungskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung. | Konstituierung |
| ⁷ Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit dem Arbeitgeber bzw. dem angeschlossenen Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus der Verwaltungskommission aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein. | Amtsdauer |
| ⁸ Der Präsident bestimmt Ort und Zeit für die Sitzungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen. | Sitzungen |
| ⁹ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Verwaltungskommission entscheidet unter Wahrung der Parität mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse | Beschlussfassung |

der Verwaltungskommission wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Entscheidungsbefugnis	¹⁰ Die Verwaltungskommission entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 41 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Sie kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkularbeschlüsse	¹¹ Beschlüsse der Verwaltungskommission können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Art. 35

Kassenverwaltung, Geschäftsjahr

Verantwortlichkeiten	¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht der Verwaltungskommission durch die Kassenverwaltung besorgt.
Orientierung	² Die Kassenverwaltung orientiert die Verwaltungskommission periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
Jahresrechnung	³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Sitzungen	⁴ Der Kassenverwalter wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei. Die Unterschriftsberechtigung wird durch die Verwaltungskommission geregelt.

Art. 36

Kontrollstelle, Experte

Kontrollstelle	¹ Die Verwaltungskommission beauftragt eine Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
Experte	² Die Verwaltungskommission lässt die Versicherungskasse periodisch, mindestens aber alle drei Jahre durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 37

Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht	¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen haben der Versicherungskasse wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen. Der Versicherungskasse ist insbesondere in folgenden Fällen Meldung zu erstatten: a) Änderung des Invaliditätsgrades von rentenberechtigten Personen;
------------------	--

- b) Tod von Rentenbezüglern;
- c) Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden;
- d) Heirat bzw. Wiederverheiratung von Personen;
- e) usw.

Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Versicherungskasse die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.). Der Leistungsberechtigte muss der Versicherungskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

²Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig mitteilt, kann die Versicherungskasse innert sechs Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis hat, einen Leistungsvorbehalt nach Art. 3 aussprechen.

Verletzung
Anzeigepflicht

Erhält die Versicherungskasse nach Eintritt eines Vorsorgefalls Kenntnis von einer Anzeigepflichtverletzung, kann sie innert sechs Monaten, nachdem sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, künftige Leistungen verweigern und bereits ausbezahlte Leistungen zurückfordern, bzw. die Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränken.

³Die Verwaltungskommission hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Versicherungskasse verrechnet werden.

Rückforderung

⁴Die Versicherungskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkapitals und der Sonder-Sparkapitalien, die Organisation und die Finanzierung der Versicherungskasse sowie die Mitglieder der Verwaltungskommission. Persönliche Daten werden den versicherten Personen auf Anfrage von der Kassenverwaltung bekannt gegeben.

Informationspflicht
Versicherungskasse

⁵Die Arbeitgeber haben der Kassenverwaltung alle Arbeitnehmer und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparkapitalien sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.

Informationspflicht
Arbeitgeber

⁶Die Kassenverwaltung ist verpflichtet, von den Rentenbezüglern jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden. Zu Unrecht bezogene Beträge müssen samt Zinsen zurückerstattet werden.

Rentenberechtigungsnachweis

Informationen auf Anfrage ⁷Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Verwaltungskommission mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Versicherungskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 38

Schweigepflicht

Schweigepflicht ¹Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Versicherungskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

Amtsende ²Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 39

Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungstechnische Bilanz ¹Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Versicherungskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

Unterdeckung ²Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Versicherungskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Information ³Bei einer Unterdeckung muss die Versicherungskasse die Aufsichtsbehörde, die versicherten Personen, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Massnahmen ⁴Die Versicherungskasse muss die Unterdeckung unter Berücksichtigung von Art. 40 selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Versicherungskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:

- a) Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;

- b) Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die Minimalleistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;
- c) Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;
- d) Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird von der Verwaltungskommission geregelt und in einem Reglementsnachtrag festgehalten.

Die angeschlossenen Arbeitgeber haben sich an anfälligen Sanierungsmassnahmen zu beteiligen.

⁵Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Die Arbeitgeber und die Versicherungskasse können vertraglich zusätzliche Regelungen treffen.

Arbeitgeber-
Beitragsreserve
mit Verwen-
dungsverzicht bei
Unterdeckung

Der Experte äussert sich nach Behebung der Unterdeckung über die Zulässigkeit der Auflösung der Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht und bestätigt dies gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Art. 40 **Garantie**

Der Arbeitgeber garantiert die Leistungen der Versicherungskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements. Dies entbindet die Verwaltungskommission nicht, Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 39 zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Garantie

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 **Inkrafttreten, Änderungen**

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt den Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse vom 30. März 1999 (StKB VKV).

Inkrafttreten

Revision ²Änderungen dieses Reglements können durch die Standeskommission nach Anhören der Verwaltungskommission beschlossen werden, wobei die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen vorbehaltlich Art. 39 gewahrt werden. Das Reglement wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art. 42

Übergangsbestimmungen

Vorsorgefälle vor Inkrafttreten ¹Bei Vorsorgefällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, werden die laufenden Renten unverändert weiter ausbezahlt. Für alle neuen Vorsorgefälle, zu denen auch neue Ereignisse bei bisherigen Rentenbezüglern - beispielsweise die Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente oder die Auszahlung einer Ehegattenrente infolge Todesfalls eines Alters- oder Invalidenrentenbezüglers - zählen, ist das vorliegende Reglement anwendbar.

Ehegattenrenten ²Die anwartschaftlichen Ehegattenrenten derjenigen aktiven versicherten Personen und Invalidenrentenbezüglern, welche per 31. Dezember 2008 dem Bestand angehört haben, werden per 31. Dezember 2008 frankenmässig ermittelt. Im Leistungsfall besteht Anspruch auf eine Ehegattenrente, die mindestens so hoch ist wie dieser Frankenbetrag, sofern kein Vorbezug für Wohneigentum getätigt wurde. Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades wird der Besitzstand (entspricht der Differenz zwischen obigem Frankenbetrag und der sich gemäss vorliegendem Reglement ergebenden Ehegattenrente, auf gleichen Beschäftigungsgrad wie per 31. Dezember 2008 hochgerechnet) proportional gekürzt.

Laufende Invalidenrenten ³Die per 31. Dezember 2008 bereits laufenden temporären Invalidenrenten werden in unveränderter Höhe bis zum 65. Altersjahr ausgerichtet. Ebenso wird das Sparkapital bis zum 65. Altersjahr mit den Sparbeiträgen gemäss vorliegendem Reglement geäufnet. Danach wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, welche sich nach den Bestimmungen dieses Reglements berechnet.

Laufende Ehegattenrenten ⁴Die per 31. Dezember 2008 bereits laufenden Ehegattenrenten werden in unveränderter Höhe lebenslänglich ausgerichtet.

Einmaleinlagen auf Alterskonti per 01.01.2009 ⁵Infolge der sofortigen Reduktion der Umwandlungssätze auf den 1. Januar 2009 wird als Ausgleich bzw. Teilausgleich den aktiven versicherten Personen ab 51 Jahren per 1. Januar 2009 eine aus der Versicherungskasse finanzierte Einmaleinlage gewährt.

Die individuelle Einlage wird in einem ersten Schritt wie folgt bestimmt: Die anwartschaftliche Altersrente im 65. Altersjahr, welche nach Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse vom 30. April 1999 resultieren würde, wird frankenmässig ermittelt. Falls die Altersrente im 65. Altersjahr nach dem Vorsorge-reglement, gültig ab 1. Januar 2009, tiefer ausfällt, wird berechnet, welche Einmaleinlage notwendig ist, damit sich nach neuem Vorsorgereglement die frankenmässig gleich hohe anwartschaftliche Altersrente im 65. Altersjahr ergibt.

In einem zweiten Schritt werden zur Berechnung der im ersten Schritt ermittelten individuellen Einlage das Alter sowie die Dienstjahre multiplikativ wie folgt berücksichtigt:

Aktive versicherte Personen der Jahrgänge 1949 und älter erhalten die volle Einlage. Bei versicherten Personen mit den Jahrgängen 1959 und jünger besteht kein Anspruch auf eine Einlage. Versicherte Personen mit Jahrgängen dazwischen erhalten eine anteilmässige Einlage von 10% pro Jahr. Bei versicherten Personen mit Jahrgang 1950 besteht beispielsweise ein Anspruch von 90% der Einlage, beim Jahrgang 1958 eine Einlage von 10%. Es werden keine Rundungen auf Monate genau vorgenommen.

Zusätzlich werden zur Berechnung der Einlage die Dienstjahre gewichtet: Pro vollendetes Dienstjahr steigt der Anspruch um 10%, so dass nach zehn vollendeten Dienstjahren der volle Anspruch (unter Berücksichtigung des Jahrgangs) besteht.

K. Abkürzungen und Begriffe

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten des Kantons, welche der Versicherungskasse mit einem Anschlussvertrag angeschlossen sind.	Arbeitgeber
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem der Versicherungskasse angeschlossenen Arbeitgeber haben.	Arbeitnehmer
Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).	Arbeitsunfähigkeit
Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.	ATSG
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.	AHV
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.	BVG
Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.	BVG-Alter
Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 5).	BVG-Zinssatz
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.	BVV2
Nach Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes per 1. Januar 2007 umfasst der Begriff neben Ehegatten auch eingetragene Partner.	Ehegatte

Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz).
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 5).
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 5).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Alterskapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inklusive Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.

Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.	UVG
Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh.	Versicherungskasse
Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 5).	Verzugszinssatz
Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.	Vorsorgefall
Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.	WEF
Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.	WEFV

L. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1

Höhe der Beiträge

Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 5)

BVG- Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge			Zusatzbeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total
18 - 22	-	-	-	1.5	1.5	3.0	1.5	1.5	3.0
23 - 29	4.0	4.0	8.0	1.5	1.5	3.0	5.5	5.5	11.0
30 - 34	5.0	6.0	11.0	1.5	1.5	3.0	6.5	7.5	14.0
35 - 39	6.0	8.0	14.0	1.5	1.5	3.0	7.5	9.5	17.0
40 - 44	7.0	10.0	17.0	1.5	1.5	3.0	8.5	11.5	20.0
45 - 49	7.5	10.5	18.0	1.5	1.5	3.0	9.0	12.0	21.0
50 - 65	7.5	12.5	20.0	1.5	1.5	3.0	9.0	14.0	23.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
23	8	318	44
24	16	342	45
25	24	367	46
26	33	392	47
27	42	418	48
28	50	444	49
29	59	473	50
30	72	502	51
31	84	532	52
32	97	563	53
33	110	594	54
34	123	626	55
35	139	658	56
36	156	691	57
37	173	725	58
38	190	759	59
39	208	794	60
40	229	830	61
41	251	866	62
42	273	903	63
43	295	941	64

Modellbeispiel:

- Alter	50 Jahre
- Versicherter Jahreslohn	Fr. 40'000.--
- Stand Sparkapital	Fr. 120'000.--
- Maximalbetrag (473 %*Fr. 40'000.--)	Fr. 189'200.--
- Möglicher Einkauf (Fr. 189'200.-- — Fr. 120'000.--)	Fr. 69'200.--

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein vorhandenes Sonder-Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sonder-Sparkapital "Einkauf vorzeitige Pensionierung" in % des versicherten Jahreslohns						
Männer	Frauen	Männer und Frauen						
ordentliches Rücktrittsalter		vorzeitiges Rücktrittsalter						
65	64	64	63	62	61	60	59	58
23	22	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
24	23	1%	2%	3%	4%	6%	7%	9%
25	24	2%	4%	6%	9%	12%	14%	18%
26	25	3%	6%	10%	13%	17%	22%	27%
27	26	4%	8%	13%	18%	24%	29%	36%
28	27	5%	10%	16%	23%	30%	37%	45%
29	28	6%	13%	20%	28%	36%	45%	55%
30	29	7%	15%	23%	33%	42%	53%	65%
31	30	8%	17%	27%	38%	49%	61%	75%
32	31	9%	20%	31%	43%	56%	70%	85%
33	32	11%	22%	34%	48%	62%	78%	96%
34	33	12%	25%	38%	53%	69%	87%	106%
35	34	13%	27%	42%	59%	76%	96%	117%
36	35	14%	30%	46%	64%	84%	105%	128%
37	36	15%	32%	50%	70%	91%	114%	139%
38	37	17%	35%	54%	76%	99%	124%	151%
39	38	18%	38%	59%	81%	106%	133%	162%
40	39	19%	40%	63%	87%	114%	143%	174%
41	40	21%	43%	67%	94%	122%	153%	187%
42	41	22%	46%	72%	100%	130%	163%	199%
43	42	24%	49%	76%	106%	138%	173%	212%
44	43	25%	52%	81%	113%	147%	184%	225%
45	44	26%	55%	86%	119%	155%	195%	238%
46	45	28%	58%	91%	126%	164%	206%	251%
47	46	29%	61%	96%	133%	173%	217%	265%
48	47	31%	64%	101%	140%	182%	228%	279%
49	48	33%	68%	106%	147%	192%	240%	293%
50	49	34%	71%	111%	154%	201%	252%	308%
51	50	36%	74%	116%	162%	211%	264%	322%
52	51	38%	78%	122%	169%	221%	277%	338%
53	52	39%	82%	127%	177%	231%	289%	353%
54	53	41%	85%	133%	185%	241%	302%	369%
55	54	43%	89%	139%	193%	251%	315%	385%
56	55	45%	93%	145%	201%	262%	329%	401%
57	56	46%	96%	151%	209%	273%	342%	418%
58	57	48%	100%	157%	218%	284%	356%	435%
59	58	50%	104%	163%	226%	295%	370%	
60	59	52%	108%	169%	235%	307%		
61	60	54%	113%	176%	244%			
62	61	56%	117%	183%				
63	62	58%	121%					
64	63	60%						

Beispiel für den Auskauf der Rentenkürzung

Mann, 52 Jahre alt, anrechenbarer Jahreslohn

Fr. 40'000.--

Gewünschter Altersrücktritt 3 Jahre vor ordentlicher Pensionierung

Tabellenwert für Alter 52:

122%

Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung:

122% x Fr. 40'000.--

Fr. 48'000.--

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 4

Einkauf in AHV-Ersatzrente

Der maximal mögliche Einkauf in das Sonder-Sparkonto "Einkauf Ersatzrente" entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Prozentsatz gemäss nachstehender Tabelle multipliziert mit dem individuellen Koordinationsbetrag, reduziert um den bereits vorhandenen Betrag auf diesem Sonder-Sparkonto.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sonder-Sparkapital "Einkauf Ersatzrente" in % des Koordinationsbetrags						
	gewähltes Rücktrittsalter						
	64	63	62	61	60	59	58
25	29%	58%	89%	121%	153%	187%	222%
26	30%	60%	92%	125%	158%	193%	229%
27	31%	62%	95%	129%	163%	199%	236%
28	32%	64%	98%	133%	169%	206%	244%
29	33%	66%	101%	137%	174%	213%	252%
30	34%	69%	104%	142%	180%	219%	260%
31	35%	71%	108%	146%	186%	227%	269%
32	36%	73%	111%	151%	192%	234%	277%
33	37%	75%	115%	156%	198%	242%	286%
34	38%	78%	119%	161%	204%	249%	296%
35	40%	80%	123%	166%	211%	257%	305%
36	41%	83%	127%	171%	218%	266%	315%
37	42%	86%	131%	177%	225%	274%	326%
38	44%	88%	135%	183%	232%	283%	336%
39	45%	91%	139%	189%	240%	293%	347%
40	46%	94%	144%	195%	248%	302%	358%
41	48%	97%	148%	201%	256%	312%	370%
42	49%	101%	153%	208%	264%	322%	382%
43	51%	104%	158%	215%	273%	333%	394%
44	53%	107%	163%	221%	281%	343%	407%
45	54%	111%	169%	229%	291%	354%	420%
46	56%	114%	174%	236%	300%	366%	434%
47	58%	118%	180%	244%	310%	378%	448%
48	60%	122%	186%	252%	320%	390%	463%
49	62%	126%	192%	260%	330%	403%	478%
50	64%	130%	198%	268%	341%	416%	493%
51	66%	134%	204%	277%	352%	429%	509%
52	68%	138%	211%	286%	364%	443%	526%
53	70%	143%	218%	295%	375%	458%	543%
54	73%	148%	225%	305%	388%	473%	561%
55	75%	152%	232%	315%	400%	488%	579%
56	77%	157%	240%	325%	413%	504%	598%
57	80%	162%	248%	336%	427%	520%	617%
58	83%	168%	256%	347%	440%	537%	637%
59	85%	173%	264%	358%	455%	555%	
60	88%	179%	273%	369%	469%		
61	91%	185%	282%	382%			
62	94%	191%	291%				
63	97%	197%					
64	100%						

Anhang 5 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in Fr.)	Stand 1. Januar 2009
Maximale AHV-Altersrente	27'360
Eintrittsschwelle	20'520
Maximaler Koordinationsbetrag	23'940
Maximal versicherter Jahreslohn	7 x 27'360 = 191'520
Minimal versicherter Jahreslohn	3'420

Zinssätze	Stand 1. Januar 2009
BVG-Zinssatz	2%
Projektionszinssatz	2%
Technischer Zinssatz	3.5%
Verzugszinssatz	3%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente

Kalenderjahr	Umwandlungssätze (Männer und Frauen)							
	65	64	63	62	61	60	59	58
ab 2009	6.40%	6.25%	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.35%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit von der Verwaltungskommission überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahres angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation).

Anhang 6

Antrag auf Kapitalbezug der Altersrente

An die
Verwaltungskommission
der Versicherungskasse
Finanzdepartement
Marktgasse 2
9050 Appenzell

**ANTRAG
auf Kapitalbezug der Altersrente**

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens sechs Monate vor dem Rentenanspruch ein Antrag auf Teilkapitalisierung der Altersrente gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage% (max. 50%) meines BVG-Altersguthabens und% (max. 100%) meines überobligatorischen Sparkapitals in Kapitalform zu beziehen.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Versicherungskasse abgegolten sind und dass dieser Antrag unwiderrufbar ist.

Meine Personalien lauten:

Name: AHV-Nr.:

Vorname: Ort / Datum:

Unterschrift Antragsteller:

Unterschrift Ehegatte:
(mit notarieller Beglaubigung oder anderen Beweismitteln)

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor dem Rücktrittsalter fälliges Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in % / in Fr.)
a. Der Ehegatte oder der gemäss Anhang 8 gemeldete Lebenspartner oder die unterstützungsberechtigten Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person; bei deren Fehlen
b. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
c. Die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziff. b fallen; bei deren Fehlen
d. Eltern und Geschwister.
	Total	100 %

*Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Quoten in % des gesamten von der Versicherungskasse auszahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname des Versicherten:

Ort / Datum und Unterschrift:

Anhang 8

Antrag für eine Lebenspartnerrente

An die
Verwaltungskommission
der Versicherungskasse
Finanzdepartement
Marktgasse 2
9050 Appenzell

**ANTRAG
für eine Lebenspartnerrente**

- Ich beantrage im Todesfall eine Lebenspartnerrente. Bitte Kopie des Miet- oder des Hypothekarvertrags oder eines anderen Beweisstücks (Grundbuchauszug, Unterstützungs- bzw. Konkubinatsvertrag, Kontoauszug, Bankbestätigung etc.) beilegen.

Ich bin mir bewusst, dass die reglementarischen Anspruchsvoraussetzungen erst im Leistungsfall abschliessend geprüft werden.

Die Personalien meines Lebenspartners lauten:

Name: AHV-Nr.:

Vorname: Ort / Datum:

Unterschrift und Name des Antragstellers:

Unterschrift des Lebenspartners:.....

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 3	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 4	Alter, Rücktrittsalter	4
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 6	Versicherter Jahreslohn	5
B. Finanzierung		
Art. 7	Beiträge	5
Art. 8	Sparkapital und Sonder-Sparkapitalien	6
Art. 9	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	8
C. Leistungen im Alter		
Art. 10	Altersrente	9
Art. 11	Alterskapital	10
Art. 12	AHV-Ersatzrente	11
Art. 13	Alterskinderrente	11
D. Leistungen bei Invalidität		
Art. 14	Invalidenrente	11
Art. 15	Invaliden-Kinderrente	12
E. Leistungen im Todesfall		
Art. 16	Ehegattenrente	13
Art. 17	Lebenspartnerrente	14
Art. 18	Rente an den geschiedenen Ehegatten	15
Art. 19	Waisenrente	15
Art. 20	Todesfallkapital	16
F. Leistungen bei Austritt		
Art. 21	Fälligkeit der Austrittsleistung	17
Art. 22	Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 23	Verwendung der Austrittsleistung	18
Art. 24	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	19
G. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum		
Art. 25	Ehescheidung	19
Art. 26	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	19

H. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 27	Koordination der Vorsorgeleistungen	21
Art. 28	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	22
Art. 29	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	23
Art. 30	Härtefälle und Ermessensleistungen	23
Art. 31	Gemeinsame Bestimmungen	23
Art. 32	Haftungsbegrenzung	24
Art. 33	Liquidation	24

I. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 34	Verwaltungskommission	25
Art. 35	Kassenverwaltung, Geschäftsjahr	26
Art. 36	Kontrollstelle, Experte	26
Art. 37	Informations- und Auskunftspflicht	26
Art. 38	Schweigepflicht	28
Art. 39	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	28
Art. 40	Garantie	29

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41	Inkrafttreten, Änderungen	29
Art. 42	Übergangsbestimmungen	30

K. Abkürzungen und Begriffe

Abkürzungen und Begriffe	31
Abkürzungen und Begriffe	32
Abkürzungen und Begriffe	33

L. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1	Höhe der Beiträge	34
Anhang 2	Einkauf in Maximalleistungen	35
Anhang 3	Einkauf in vorzeitige Pensionierung	36
Anhang 4	Einkauf in AHV-Ersatzrente	37
Anhang 5	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	38
Anhang 6	Antrag auf Kapitalbezug der Altersrente	39
Anhang 7	Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	40
Anhang 8	Antrag für eine Lebenspartnerrente	41